



**Satzung über die Abwasserbeseitigung
des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
(Ortsentwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6, 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und 19 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 u. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 44 Abs. 3, 46 Abs. 3 und 111 Abs. 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (im Folgenden LWG) in der jeweils gültigen Fassung und § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Verbandsmitglieder können die Aufgabe der Abwasserbeseitigung teilweise oder vollständig auf den Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) übertragen. Dies macht es erforderlich, ein entsprechendes Satzungsrecht zu schaffen, das auch die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten regelt.

Diese Ortsentwässerungssatzung gilt im Verbandsgebiet des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, soweit Verbandsmitglieder die jeweilige Aufgabe der Abwasserentsorgung vollständig oder teilweise übertragen haben.

Bis zur Aufnahme des jeweiligen Verbandsmitgliedes in die Ortsentwässerungssatzung des AZV verbleibt es bei der Gültigkeit der bisherigen örtlichen Satzungsregelungen.

Soweit in dieser Satzung nur die männliche und/oder weibliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich im Interesse der besseren Lesbarkeit. Selbstverständlich sind alle Geschlechter angesprochen.

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der AZV ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem LWG für die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ihm nach § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung die teilweise oder vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Die Verbandsmitglieder, die ihre Aufgabe vollständig übertragen haben, sind in Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführt.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,
 2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers sowie
 3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

§ 2

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Wenn dem AZV die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann er den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 45 Abs. 1 und 2 LWG). Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (rohrleitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt beim AZV; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Soweit Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in Abwassersammelgruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht beim AZV. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Soweit der AZV die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 45 Abs. 1 und 3 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

§ 3

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Der AZV hält in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Verbandsmitglieder entweder eine zentrale (rohrleitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vor und betreibt diese oder schreibt die örtliche Versickerung vor.
- (2) Soweit der AZV für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorhält und betreibt, überträgt er auf Antrag Grundstückseigentümern die Niederschlagswasserbeseitigung, soweit
- a) die Voraussetzungen der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LWG vorliegen und
 - b) wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind, insbesondere keine erhebliche Mehrbelastung der anderen Grundstückseigentümer, droht. Soweit eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt ist, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

- (3) Soweit der AZV für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Mischsystem vorhält und betreibt, überträgt er auf Antrag Eigentümern von Grundstücken unter den Voraussetzungen des Abs. 2 hiermit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Grundstücksanschluss besteht oder nicht.
- (4) Soweit der AZV für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, überträgt er Eigentümern von Grundstücken hiermit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LWG vorliegen.
- (5) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. 2, 3 und 4 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (a. a. R. d. T.). Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für die Ermittlung der Regenspenden ist auf die „Starkniederschlagshöhen für Deutschland (KOSTRA)“ oder ggf. auf offiziell zugelassene, örtliche Niederschlag-Starkregenauswertungen zurückzugreifen.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens, unverzüglich mitzuteilen. Der AZV behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

§ 4 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält der AZV in seinem Gebiet die in Anlage 2 aufgeführten öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Jeweils eine selbständige Einrichtung wird gebildet zur zentralen Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem. Zur Niederschlagswasserbeseitigung gehören auch die Grundstücke, auf deren Eigentümer der AZV die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat und für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem besteht, für die der AZV die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken aber als Bestandteil vorhält und betreibt.
- (3) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (4) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird auch gebildet zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken, auf deren Eigentümer der AZV die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht und für die die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht als Bestandteil der Einrichtung vom AZV vorgehalten und betrieben werden (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

§ 5

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die der AZV für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere
- Schmutzwasserkanäle; auch als Druckrohrleitungen,
 - Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem) und
 - Mischwasserkanäle (Mischsystem),
 - Vakuumentwässerungsleitungen sowie
 - Reinigungsschächte,
 - Grundstücksanschlusskanäle bis zum ersten Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - Pumpstationen,
 - Messstationen,
 - Rückhaltebecken, Klärbecken, Ausgleichsbecken,
 - Kläranlagen,
 - technische Einbauten, wie z.B. Drosseln, Schieber, sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, als Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich gestattet ist.
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der AZV ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(2) Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten, für Erbbauberechtigte und für Inhaberinnen und Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Grundstücksanschluss

1. Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal, Grundstücksanschlussleitung, Hausanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zum ersten Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze.
2. Ist ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so endet der Grundstücksanschlusskanal des Hinterliegergrundstücks an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks. Verbindungsleitungen vom Grundstücksanschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage des Hinterliegergrundstücks. Ist das Hinterliegergrundstück an die Grundstücksentwässerungsanlage des Vorderliegergrundstücks angeschlossen und leitet hierüber in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ein, so gehört der gemeinsam genutzte Teil der Grundstücksentwässerungsanlage gemeinschaftlich zu beiden Grundstücken.
3. Die Leitungsrechte des Hinterliegergrundstücks auf dem Vorderliegergrundstück sind gem. §7 Abs. 1 Satz 3 zu sichern.
4. Wird ein Grundstück infolge einer Grundstücksteilung in Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke geteilt, so sind die Regelungen gem. Absatz 3 Nrn. 2 und 3 ab dem Zeitpunkt der Grundstücksteilung entsprechend anzuwenden.
5. Das gilt auch für Grundstücke, auf deren Eigentümer der AZV die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat und für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind bauliche Einrichtungen und Anlagen, zur Sammlung, Ableitung, Beseitigung, Behandlung, Speicherung, Prüfung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind, Revisionschächte und -öffnungen, Vorbehandlungsanlagen, ggf. auch Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben,

etc. sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Druckentwässerungsanlage Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen. Ausnahmen gelten

- a) für den Bereich Haseldorf, Haselau sowie für Anlagen in den Ortsteilen Bauland und Kle-vendeich der Gemeinde Moorrege: in diesen Gemeinden/Ortsteilen gehört die Druckentwässerungsanlage (Schacht, Pumpe, Steuerung) zur öffentlichen Einrichtung.
- b) Für die Gemeinde Hetlingen: hier gehören die Grundstücksübergabeschächte Schmutz- und Niederschlagswasser zur öffentlichen Einrichtung.

(5) Normen und Regelwerke

Alle in dieser Satzung zitierten Gesetze, Verordnungen und technische Vorschriften sind beim AZV während der Geschäftszeiten einsehbar.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des AZV liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, vom AZV zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die der AZV abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 bis 3) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Durchleitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist der AZV für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der von der unteren Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis für den AZV vorliegt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 soweit der AZV über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann der AZV durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Der AZV kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
 3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem AZV zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzungen „Abwasserbeseitigung“ für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 9

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und der AZV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,

- e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von:

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d) infektiösen Stoffen aus medizinischen Einrichtungen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideranlagen und Kanalspülungen;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, lipophile Stoffe wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit es unbehandelt ist und einer Behandlung bedarf;

p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- wenn die Einleitung nach § 48 LWG bzw. § 58 WHG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
- das einen pH-Wert abweichend von den Regelungen der Anlage 1 zu dieser Satzung aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält.

q) Abwasser, das den Festsetzungen in einem wasserrechtlichen Bescheid eines Betriebes nicht entspricht.

- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte. Der AZV kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AZV im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des AZV zulässig. Eine Einleitgenehmigung kann nur auf Antrag erteilt werden. Art und Umfang der Einleitung bestimmt der AZV in der Genehmigung.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden ist, darf in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Der AZV kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen, zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Gebühren, zu regeln.
- (9) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gem. § 16 Abs. 7 in das Schmutzwassernetz eingeleitet werden.

- (10) Darüber hinaus kann der AZV im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Der AZV kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Er kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette technischer, tierischer oder pflanzlicher Herkunft ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider nach den jeweils gültigen Normen und Regelwerken). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Der AZV kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies dem AZV unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der AZV kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Der AZV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Der AZV ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen und eine Kontrolle aller mit der Ab- und Einleitung verbundenen Unterlagen, z.B. Entwässerungspläne, Entsorgungsnachweise, vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls der AZV.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann der AZV verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem vom AZV zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 10 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße oder Privatweg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem AZV mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat den Grundstücksanschlusskanal in diesem Fall einzumessen und fachmännisch nach den a. a. R. d. T. zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen, welches dem AZV unverzüglich vorzulegen ist. Wird der Grundstücksanschlusskanal nicht eingemessen und verschlossen, so führt der AZV diese Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durch.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer erst nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit der AZV die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die Einrichtung des AZV zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem AZV bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat dem AZV innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Abwassersammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung des AZV zum Abfahren des in Abwassersammelgruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Abwassersammelgrube einzuleiten und das Abwasser dem AZV bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (8) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 10) und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11) gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde entsprechend.
- (9) Niederschlagswasser ist dem AZV geordnet in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen zu übergeben und darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- und Wegeflächen abgeleitet werden.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim AZV zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 1 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassersammelgrube im Sinne von § 10 Abs. 7.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die Grundstücke, auf deren Eigentümer die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 übertragen wurde.
- (3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei üblichen Starkregenereignissen anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten und mengenmäßig zu erfassen.
- (4) Trinkwasser, das nicht als Abwasser wieder den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeführt wird, kann bei der Berechnung der Nutzungsgebühren in Abzug gebracht werden. Hierzu ist beim AZV auf gesondertem Vordruck ein Antrag zu stellen. Für den Einbau der die in Abzug zu bringenden Mengen messenden Einrichtung (Abzugszähler) gelten die Regelungen, dass
 - a) der Einbau nur durch zugelassene Fachbetriebe in der Hausinstallation zu erfolgen hat. Der Einbaunachweis des Unternehmens ist dem AZV mit dem Antrag vorzulegen.
 - b) ortsveränderliche Abzugszähler wie z.B. unterschraubbare an einer Außenzapfstelle, nicht zulässig sind.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 12 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag muss auf dem Vordruck des AZV gestellt werden und muss mindestens nachfolgende Angaben und Unterlagen enthalten
 - a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben;
 - d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
 - e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
 - f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
 - g) alle Angaben, die der AZV für das Einholen einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer bei der Unteren Wasserbehörde benötigt.
 - h) alle Angaben, die die Untere Wasserbehörde zur Beurteilung der Voraussetzungen einer erlaubnisfreien Versickerung benötigt.
- (3) Der Antrag soll enthalten
 - a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasser, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.
 - ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.

- ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Abläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
 - b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
 - c) alle Angaben, die der AZV für eine ggf. bei der Unteren Wasserbehörde einzuholende erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

§ 13

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind dem AZV rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den AZV.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen sowie Auflagenvorbehalten verbunden werden. Die Genehmigung kann außerdem von einer Bedingung abhängig sein, einer Befristung unterliegen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Genehmigung wird vor allem dann unter Vorbehalt eines Widerrufs erlassen, wenn bei Antragstellung das Unternehmen nach § 12 Abs. 3 Buchstabe b) nicht benannt wurde oder zu befürchten ist, dass das Unternehmen entgegen § 16 Absatz 2 nicht die geforderte Eignung aufweist. Mit den in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor dem Antragsteller die Genehmigung zugegangen ist.
- (3) Die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Drei-Jahres-Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem der AZV die Genehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage und den Übergabeschacht abgenommen hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden und die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.
 - a) Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt der AZV keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

- b) Die Abnahme kann entfallen, wenn die Anlagen durch einen zertifizierten Fachbetrieb hergestellt, entsprechend der aktuellen Normen auf Dichtheit überprüft und dem AZV alle Nachweise vorgelegt wurden.

Zertifizierte Fachbetriebe sind von der Zertifizierungsorganisation des AZV entsprechend zugelassene Fachbetriebe auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung oder Fachbetriebe, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung nachweisen. Unternehmen für Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben dem AZV den Nachweis über die Eignung zu erbringen. Dieser Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass das Unternehmen eine Anerkennung einer Überwachungsorganisation nachweisen kann.

- (6) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Abs. 3) sowie deren Änderung bestimmt der AZV, der auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt der AZV, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch den AZV hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Entwässerung im Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 15

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt dem AZV auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für den AZV erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung des AZV ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat dem AZV die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.
- (3) Ändert der AZV auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem AZV sofort mitzuteilen.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 6 Abs. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den a. a. R. d. T., insbesondere gem. DIN 1986-100, DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN EN 1610, DWA-A 139 sowie den weiteren Normen und Regelwerken der DWA (jeweils in den aktuell gültigen Fassungen) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der AZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile an einen Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der AZV den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Ausnahmen sind die Anlagen in den Gemeinden Haseldorf, Haselau sowie in den Ortsteilen Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorreege, hier gehört die Hebeanlage zur öffentlichen Einrichtung.
- (4) Ein erster besteigbarer Übergabeschacht DN 1000 ist an zugänglicher Stelle in einem Abstand von einem Meter zur Grundstücksgrenze, an der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. In begründeten Ausnahmesituationen kann auch eine andere Position oder ein besteigbarer Schacht DN 800 zugelassen werden. Die Übergabeschächte sind mit offenem Durchlaufgerinne auszuführen und bis Geländeoberkante hochzuführen.
- (5) Insbesondere in Wasserschutzgebieten der Kategorie II, III und IIIA sind Materialien für alle Anlagenteile einzusetzen, die die Anforderungen an einen Dichtheitsnachweis gemäß DIN 1986-30 erfüllen.
- (6) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 und DWA-A 139 (jeweils in der gültigen Fassung) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Übergabeschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den a. a. R. d. T. erfolgen.
- (7) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den a. a. R. d. T., ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit dem AZV zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des AZV eingeleitet wird.

Für Abscheideranlagen gilt insbesondere, dass

- a) Bemessung, Einbau und Betrieb der Abscheideranlagen nach den a. a. R. d. T. sowie den landesrechtlichen Regelungen für Schleswig-Holstein erfolgen.
- b) bei Abscheideranlagen für Fette und Stärke insbesondere die DIN EN 1825 Teil 1 und 2, DIN 4040-100, DIN 19901, DWA-M 167 1 + 3 zu beachten sind.
- c) bei Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen insbesondere die DIN EN 858 Teil 1 + 2, DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN 19901, DWA-M 167 1, 2 + 5 zu beachten sind.
- d) Grundstückseigentümer mit Abscheideranlagen
 - die Inbetriebnahme umgehend, spätestens innerhalb von einem Monat dem AZV mitzuteilen haben
 - die Außerbetriebnahme umgehend, spätestens innerhalb von einem Monat dem AZV mitzuteilen haben
 - sie so angelegt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann

e) die Wiederbefüllung der Abscheideranlagen mit aufbereitetem Abwasser aus der Abscheideranlage nicht zulässig ist.

Betriebstagebücher für den ordnungsgemäßen Betrieb von Vorbehandlungsanlagen müssen tagesaktuell geführt werden. Die Wartung, Reinigung und Entsorgung muss regelmäßig nach Herstellervorgabe, gemäß den a. a. R. d. T. und nach Vorgabe des AZV erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu führen und müssen vor Ort zur Einsicht vorliegen.

- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den AZV an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Der AZV ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an seine Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 13).
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des AZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 17

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AZV ist
- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9 und § 16 (7),
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen
 - f) zur Überprüfung der Dichtheit gemäß DIN 1986

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Abwasserqualität wird an der Stelle überprüft, an der das auf dem gesamten Grundstück anfallende Abwasser ins öffentliche Netz übergeben wird (in der Regel

der letzte Kontrollschacht auf dem Grundstück). In Einzelfällen kann, sofern technisch erforderlich, an anderer geeigneter Stelle das Abwasser überprüft werden.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem AZV hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der AZV berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der AZV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18 **Sicherung gegen Rückstau**

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit der AZV nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage über die Rückstauenebene z. B. durch eine Rückstauschleife in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986-100, DIN EN 12056, DIN EN 13564 zu sichern. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 19 **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind von dem Grundstückseigentümer nach den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben. Kleinkläranlagen müssen regelmäßig durch ein Fachunternehmen gem. der a. a. R. d. T. gewartet werden. Die Wartungsberichte sind dem AZV nach der Wartung unaufgefordert vorzulegen.

- (2) Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 17 sinngemäß.
- (4) Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung gilt § 16 sinngemäß.

§ 20 Einbringungsverbote

Die Einbringungsverbote der in § 9 angeführten Stoffe gelten für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben entsprechend.

§ 21 Entleerung

- (1) Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben werden vom AZV oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des AZV oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
 1. Abwassersammelgruben werden bei Bedarf geleert.
 2. Kleinkläranlagen werden nach den a. a. R. d. T. und landesrechtlicher Regelungen für Schleswig-Holstein entschlammt oder entleert.
- (3) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 44 Abs. 1 LWG. Sie handeln im Auftrag des AZV.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 22 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AZV den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten des AZV dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 23 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Abs. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen. Das gilt auch für alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der AZV; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des AZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VI.Abschnitt: Entgelte

§ 24 Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt der AZV einmalige Beiträge auf Grund der Beitragssatzungen.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt der AZV Grund- und/oder Zusatzgebühren aufgrund der Gebührensatzungen.

§ 25 Kostenerstattung

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse fordert der AZV Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1; dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 26 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 27 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem AZV schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Unterlässt der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis der AZV Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 28 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer dem AZV angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer diesen Grundstücksanschluss auf seine Kosten fachmännisch zu verschließen oder verschließen zu lassen (§ 10 Abs. 3). Hierüber ist der AZV umgehend zu informieren.

- (3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum des AZV stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden Vorschriften, insbesondere § 25, finden Anwendung. Soweit der AZV und der Grundstückseigentümer vereinbaren, dass die Bau- und Unterhaltungslast auf den AZV übergeht, sind die entsprechenden Anlagen ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der öffentlichen zentralen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.
- (4) Abscheideranlagen und Vorbehandlungsanlagen, die nicht mehr verwendet werden, sind gem. der a. a. R. d. T. fachgerecht stillzulegen.

§ 29 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 AbwAG) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden trotz ordnungsgemäßer Rückstausicherung auf dem privaten Grundstück (§18) als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AZV schuldhaft verursacht worden sind.
- (6) Wenn Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammung werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet;
 - c) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - d) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - e) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - f) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - g) § 16 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) § 17 Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - j) § 21 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - k) § 21 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - l) § 26 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - m) § 9 Abs. 14 sowie § 27 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 31 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch den AZV zulässig. Dies betrifft vor allem Daten aus dem Grundbuch, dem Melde- und Gewerberegister sowie dem Amtlichen Liegenschaftskataster. Der AZV darf sich diese Daten (s. Anlage 3) über eigenen Zugriff auf das elektronische Grundbuch, dem Landesportal sowie aus Geodatenbanken beschaffen oder von den datenföhrhenden Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten (s. Anlage 3) zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 32 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ortsentwässerungssatzung vom 25.06.2019, zuletzt durch die Satzung vom 23.06.2020 geändert, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hetlingen, 9. Dezember 2020

Abwasser-Zweckverband Südholstein

gez. Die Verbandsvorsteherin

**Anlage 1
zu § 9 Absatz 4**

Grenzwerte der Beschaffenheit von kommunalem Abwasser, die bei der Einleitung in die Entwässerungsanlagen des Abwasser-Zweckverbandes einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biologisch nicht abbaubar)
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe: (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt	300 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 4040 und DIN EN 18235 1+2 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig.
3. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN EN 858 1+2 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig.
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Tri-chlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 - Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* (Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l

l)	Silber* (Ag)	1 mg/l
m)	Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n)	Zinn* (Sn)	5 mg/l
o)	Zink* (Zn)	5 mg/l
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
7. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c)	Cyanid*, gesamt (CN)	20 mg/l
d)	Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e)	Sulfat ⁽²⁾ (SO ₄)	600 mg/l
f)	Sulfid	2 mg/l
g)	Fluorid*	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen ⁽³⁾	50 mg/l
8. Weitere organische Stoffe		
a)	wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole ⁽⁴⁾ (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

- (1) (*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung
- (2) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- (3) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- (4) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- (5) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Anlage 2
Bestandteil der Ortsentwässerungssatzung des
AZV Südholstein.

1. Abwasserbeseitigungspflicht

Folgende Verbandsmitglieder haben ihre Aufgabe der Abwasserbeseitigung vollständig auf den AZV übertragen:

- Barmstedt
- Bokholt-Hanredder
- Borstel-Hohenraden
- Ellerhoop
- Hasloh
- Helgoland
- Hemdingen
- Hetlingen
- Kummerfeld
- Prisdorf

2. Öffentliche Einrichtungen

(1) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet für folgende Verbandsmitglieder:

- Barmstedt
- Bokholt-Hanredder
- Borstel-Hohenraden
- Ellerhoop
- Haselau
- Haseldorf
- Hasloh
- Heist
- Helgoland
- Hemdingen
- Hetlingen
- Kummerfeld
- Moorregge für die Ortsteile Bauland und Klevendeich
- Lentförden
- Seeth-Ekholt
- Prisdorf
- Tangstedt

(2) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gebildet für folgende Verbandsmitglieder:

- Barmstedt
- Bokholt-Hanredder
- Borstel-Hohenraden
- Ellerhoop
- Hasloh

- Helgoland
- Hemdingen
- Hetlingen
- Kummerfeld
- Lentförden
- Prisdorf

Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören auch die Grundstücke, auf deren Eigentümer der AZV die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat und für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht, für die der AZV die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken aber als Bestandteil der Einrichtung vorhält und betreibt.

(3) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) für folgende Verbandsmitglieder:

- Amt Elmshorn-Land (mit den Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholz)
- Amt Rantzau (mit den Gemeinden Bevern, Bilsen, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern (ohne Gebietskläranlage), Heede, Hemdingen, Langeln und Lutzhorn)
- Appen
- Barmstedt
- Borstel-Hohenraden
- Haselau
- Haseldorf
- Hasloh
- Heist
- Helgoland
- Hetlingen
- Kaltenkirchen
- Kummerfeld
- Moorrege für die Ortsteile Bauland und Klevendeich
- Neuendeich
- Schenefeld
- Prisdorf
- Tangstedt

Anlage 3
Bestandteil der Ortsentwässerungssatzung
AZV Südholstein.

Regelung zu § 31

Personen- und grundstücksbezogenen Daten werden erhoben für den Zweck:

1. Abwasserableitung, Hausanschlusserstellung

Kategorie Eigentümerdaten/Kundendaten:

Vor- und Nachname Eigentümer/Mieter
Adresse
Telefon
E-Mail-Kontakt
Bankverbindung
Entwurfsverfasser
Ausführende Firma
Art und Ausführung der Anlagenteile
Gebäudegrundrisse- und schnitte

Kategorie Grundstücksdaten:

Adresse
Flur, Flurstück, Gemarkung
Grundstücksgröße
Gebäudefläche
Zählergröße
Befestigte Fläche
Befestigte und angeschlossene Fläche
Anzahl Wohneinheiten

2. Dezentrale Abfuhr

Kategorie Eigentümerdaten/Kundendaten:

Vor- und Nachname Eigentümer/Mieter
Adresse
Telefon
E-Mail-Kontakt
Bankverbindung
Abfuhrdaten (Abfuhrhythmus, Anfahrbarkeit, Schlauchlänge,
Datum der Abfuhr, abgeholte Menge)

Kategorie Grundstücksdaten:

Adresse
Flur, Flurstück, Gemarkung
Grundstücksgröße
Zählergröße
Anzahl Wohneinheiten
Art der Anlage
Anlagenwartung

3. Anlagen und Anlagenmängel

Kategorie Eigentümerdaten/Kundendaten:

Vor- und Nachname Eigentümer/Mieter
Adresse
Telefon
E-Mail-Kontakt
Bankverbindung

bei Indirekteinleitern:

Verantwortlicher/Sachkundiger vor Ort
Geschäftsführung

Kategorie Grundstücksdaten:

Adresse
Art der Anlage
Anlagenwartung
Entsorgungsdaten
Mängelverwaltung